



Nr. 10 / 18. Mai 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung über die Änderung des Sitzes
der Verwaltungsgemeinschaft Reischach,
Landkreis Altötting

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Traunstein für das Haushaltsjahr 2018

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017
des GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts
der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland,
83646 Bad Tölz und der Gemeinde Brunenthal,
Landkreis München, 85649 Brunenthal

Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern
nach § 5 Abs. 2 UVPG

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Änderung des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Landkreis Altötting

Vom 2. Mai 2018

Die Regierung von Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 3
Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für
den Freistaat Bayern folgende Verordnung:

§ 1

74 In § 16 Satz 1 der Rechtsverordnung der Regierung von
Oberbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Land-
kreis Altötting vom 12. April 1976 (Amtsblatt der Regierung
von Oberbayern S. 36), geändert durch Verordnung vom
16. Juni 2016 (OBABI S. 199), werden die Worte „mit dem
Sitz in Erlbach“ durch die Worte „mit dem Sitz in Reischach“
ersetzt.

§ 2

76 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung
in Kraft.

München, 2. Mai 2018
Regierung von Oberbayern

77

Maria Els
Regierungspräsidentin

78

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

Artikel 1: Änderung der Verbandssatzung

Der § 4 der Verbandssatzung des ZRF Traunstein erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung und Sicherstellung des Rettungsdienstes entsprechend der Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften.

2. Bestellung eines Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes gemäß Art. 11 BayRDG.

3. Errichtung einer Integrierten Leitstelle und Übernahme der Feuerwehralarmierung ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle für die Mitgliedslandkreise. Die Integrierte Leitstelle ist mit den im Gesetz zur Einführung Integrierter Leitstellen (ILSG) genannten Aufgaben als Regiebetrieb im Zweckverband zu betreiben.

4. Errichtung einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle Digitalfunk und Übernahme der TTB-Aufgaben der Mitgliedslandkreise ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der TTB. Die Taktisch-Technische Betriebsstelle ist mit den erweiterten Aufgaben (ILS + KVB) als Regiebetrieb im Zweckverband zu betreiben.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 obliegenden Aufgaben beauftragen.

Der § 10 der Verbandssatzung des ZRF Traunstein erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen,

2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle,

3. die Bestellung des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes,

4. die Übertragung von Aufgaben zum Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle und deren Organisationsstruktur,

5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden,

6. die Verhängung von Ordnungsgeld gegen in der Verbandsversammlung säumige Verbandsräte,

7. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Verbandsräten in Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung behandelt werden,

8. Zustimmung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern nach § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung,

9. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 20.000 € übersteigen, sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Zweckverbandes entstehen können,

10. Bestellung des Geschäftsführers des Zweckverbandes und der technischen Leiter der Regiebetriebe (Integrierte Leitstelle und Taktisch-Technische Betriebsstelle).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich (insbesondere nach Art. 34 KommZG) zugewiesenen Gegenstände.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, 19. April 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

Siegfried Walch
Landrat, Verbandsvorsitzender

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG TRAUNSTEIN

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein für das Haushaltsjahr 2018

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein erlässt aufgrund der Art. 40, 34 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gewerbepark Kaserne 15a, 83278 Traunstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.560.000 €

Traunstein, 19. April 2018
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Traunstein

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 420.000 €

Siegfried Walch
Landrat, Verbandsvorsitzender

ab.

Josef Gschwendner
Geschäftsführer

§ 2

Im Haushaltsjahr 2018 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 14 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 1.103.000 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz und folgende Umlage:

Landkreis	Ew (Stand 31.12.2016)	in €	in %
Altötting	109422	240.157,73 €	21,7731393
Berchtesgadener Land	104480	229.311,10 €	20,7897643
Mühldorf a. Inn	113222	248.497,91 €	22,5292754
Traunstein	175431	385.033,27 €	34,907821
Gesamt	502555	1.103.000,00 €	100

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR
ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München. Dieser erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, Olching, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden

landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2017 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt:

Der Jahresgewinn 2017 in Höhe von 962.009,64 € und die Zuführung aus Rücklagen in Höhe von 85.000,00 € werden zum Bilanzgewinn per 31. Dezember 2016 in Höhe von 8.795.108,86 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2017 ein Bilanzgewinn von 9.842.118,50 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 sind während der Zeit vom 28.05.2018 bis 06.06.2018 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA, A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 4. Mai 2018

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen
für Abfallwirtschaft
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise
Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König
Vorstand

Georg Hennig-Cardinal von Widdern
Vorstand

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner und der Gemeinde Brunnthäl, Landkreis München, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthäl, vertreten durch den ersten Bürgermeister Stefan Kern.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Brunnthäl ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brunnthäl mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Brunnthäl überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Brunnthäl.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Brunnthäl Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Mai 2018

Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Barbara Bogner

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Brunnthäl, 3. Mai 2018

Gemeinde Brunnthäl

Stefan Kern

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 7. Mai 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 wurden beim Bergamt Südbayern Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles für die geplante Erweiterung der Abbaufläche des bestehenden Bentonittagebaus „Kreuzholzen“ der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in der Gemarkung und Gemeinde Gammelsdorf, Landkreis Freising vorgelegt.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 10 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 2. Mai 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin